

Richtlinie
des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
für die Durchführung der zwischenbetrieblichen wirtschaftlichen Betriebshilfe
und des
zwischenbetrieblichen Maschineneinsatzes
in der Land- und Forstwirtschaft durch das KBM und die MR
auf der Grundlage des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes
vom 8. Dezember 2006 (GVBL S. 938)

Az.: A2-7296.1-1/9
vom 25. November 2011

Auf der Grundlage des Art. 7 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Nrn. 11 und 12 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt das Staatsministerium folgende Richtlinie:

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist es, die durch die Maschinen- und Betriebshilfsringe organisierte Vermittlung von Maschinen und Arbeitskräften zur wirtschaftlichen Betriebshilfe über ihre Dachorganisation, das Kuratorium Bayerischer Maschinen- und Betriebshilfsringe e. V. (KBM), in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Bayern flächendeckend sicherzustellen. Durch diese Organisation der überbetrieblichen Zusammenarbeit leisten die Maschinen- und Betriebshilfsringe als Selbsthilfeeinrichtungen einen wesentlichen Beitrag zur Fortentwicklung des Agrarsektors und zur Stärkung einer nachhaltigen und umweltverträglichen Landwirtschaft. Die Organisation der überbetrieblichen Zusammenarbeit beim Einsatz von Maschinen und Arbeitskräften zur Betriebshilfe ermöglicht den Betrieben eine multifunktionale Ausrichtung. Diese Förderung stellt einen Anreiz zur Selbsthilfe innerhalb der Land- und Forstwirtschaft über die Maschinenringe dar. Die in diesen Bereichen erbrachten Leistungen werden durch Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gefördert.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Maschinen- und Betriebshilfsringe nehmen im öffentlichen Interesse flächendeckend die zwischenbetriebliche Organisation

- der wirtschaftlichen Betriebshilfe und des
- Maschineneinsatzes (einschl. Bedienpersonal)

für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten wahr.

2.2 Das KBM übernimmt im öffentlichen Interesse als zentraler Ansprechpartner des Staatsministeriums

- die Verwaltung der öffentlichen Mittel zugunsten der Maschinen- und Betriebshilfsringe und
- die Unterstützung der Maschinen- und Betriebshilfsringe bei der Erledigung der förderfähigen Leistungen.

3. Zuwendungsempfänger/Begünstigte

Zuwendungsempfänger ist das Kuratorium Bayerischer Maschinen- und Betriebshilfsringe e. V.

Begünstigte sind gemäß 2.1 die Maschinen- und Betriebshilfsringe und gemäß 2.2 das KBM.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Das KBM ist verpflichtet, die ihm mitgliedschaftlich verbundenen Maschinen- und Betriebshilfsringe sowie die Einrichtungen, an denen das KBM oder die Maschinen- und Betriebshilfsringe finanziell, personell oder organisatorisch beteiligt sind, auf die Einhaltung der Bestimmungen des Gewerberechts, des Steuerrechts und des Sozialversicherungsrechts hinzuweisen.

Das KBM wird verpflichtet, dass es selbst und die ihm mitgliedschaftlich verbundenen Maschinen- und Betriebshilfsringe sowie die Einrichtungen, an denen das KBM oder die Maschinen- und Betriebshilfsringe finanziell, personell oder organisatorisch beteiligt sind, keine rechtswidrigen Gefälligkeitsdienste oder Nachbarschaftshilfen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wahrnehmen oder vermitteln.

Die Bewerbung, Anbietung, Durchführung und Abrechnung von nicht landwirtschaftlichen gewerblichen Tätigkeiten sind dem KBM und den Maschinen- und Betriebshilfsringen nicht gestattet; Verstöße führen grundsätzlich zur Rückforderung der Zuwendung. Das KBM hat die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Sofern Ressourcen des KBM und der Maschinen- und Betriebshilfsringe im gewerblichen Bereich eingesetzt werden, müssen die geförderten Maßnahmen bilanzmäßig und durch Rechnungslegung gesondert ausgewiesen sowie von den sonstigen Tätigkeiten wirtschaftlich getrennt werden. Diese wirtschaftliche Trennung hat so zu erfolgen, dass eine Quersubventionierung ausgeschlossen ist (Art. 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayAgrarWiG).

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie erfolgt nach Pauschalsätzen je Stunde wirtschaftlicher Betriebshilfe sowie je 1.000 € abgerechnetem Verrechnungswert Maschinenvermittlung. Darüber hinaus werden Pauschalsätze für die Einhaltung von Leistungskriterien gewährt. Die Förderung unterliegt den Grenzen der Verordnung (EG) Nr. 1998¹ vom 15.12.2006 "De-minimis".

5.2 Höhe der Förderung

5.2.1 Wirtschaftliche Betriebshilfe

Die Vermittlung und Abrechnung der wirtschaftlichen Betriebshilfe wird mit bis zu 0,13 € je Einsatzstunde gefördert. Der Gesamtaufwand für die Organisation der wirtschaftlichen Betriebshilfe ist der LfL jährlich nachzuweisen.

5.2.2 Maschinenvermittlung

Die Vermittlung und Abrechnung des zwischenbetrieblichen Maschineneinsatzes wird wie folgt gefördert:

bis 1 Mio. € Verrechnungswert: bis zu 9,00 € je 1.000 € Verrechnungswert

ab 1 Mio. € Verrechnungswert: bis zu 4,50 € je 1.000 € Verrechnungswert

Darüber hinaus werden für folgende Aktivitäten, die zur Verbesserung der Leistungen in der Maschinenvermittlung führen, jährliche Leistungspauschalen gewährt:

¹ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfe, Amtsblatt EU L 379 vom 25.12.2006, S. 5.

1. Fachlehrgang für Vorsitzende und spezifische Fortbildung im zweijährigen Turnus:
bis zu 1.200 Euro/MR

2. Teilnahme an zusätzlichen Maßnahmen des innerbetrieblichen Controllings:
 - Arbeitszeitaufzeichnung: bis zu 1.650 Euro/MR
 - Geschäftsstellenanalyse: bis zu 1.200 Euro/MR
 - Zielplanseminar: bis zu 1.200 Euro/MR

Dabei wird vorausgesetzt, dass die Arbeitszeitaufzeichnungen laufend und die Organisationsanalyse bzw. Zielplanseminare in 5-jährigem Turnus durchgeführt werden. Der Gesamtaufwand für die Organisation des zwischenbetrieblichen Maschineneinsatzes ist der LfL jährlich nachzuweisen.

5.2.3 Fördergrenzen

Für die Förderung gelten die Grenzen der Verordnung (EG) Nr. 1998 vom 15.12.2006 "De-minimis". Die einzelnen Maschinenringe e. V. sowie das KBM sind eigenständige, voneinander unabhängige Unternehmen.

Das KBM ist auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 4 Satz 1 BayAgrarWiG berechtigt, bis zu 3,5 % der Gesamtfördersumme zur Deckung seines Organisationsaufwandes zurückzubehalten.

6. Leistungen Dritter

Freiwillige Leistungen Dritter sind auf die Förderung nicht anzurechnen.

7. Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung ist eine Zuwendung im Sinne des Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Es gelten die Verwaltungsvorschriften hierzu. Die ANBest-P sind zum Inhalt des Bewilligungsbescheides zu machen*. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) ist hinzuweisen.

8. Weiterleitung der Zuwendung

- 8.1 Der Zuwendungsempfänger leitet die Zuwendung im Sinne von 2.2 an die ihm angeschlossenen Maschinen- und Betriebshilfsringe e.V. entsprechend der erbrachten Leistungen und der erfüllten Leistungskriterien weiter.

* Davon abweichend beträgt die Aufbewahrungspflicht für einzelbetriebliche Förderunterlagen zehn Jahre; die Unterlagen der Förderregelung müssen darüber hinaus ab dem Zeitpunkt der letztmaligen Bewilligung einer einzelbetrieblichen Förderung weitere zehn Jahre aufbewahrt werden

- 8.2 In einem privat-rechtlichen Vertrag zur Weiterleitung der Zuwendung des KBM an die Maschinen- und Betriebshilfsringe sind im Sinne der Richtlinie insbesondere zu regeln:
- Art und Umfang der Zuwendung
 - Zuwendungszweck
 - Die Finanzierungsart
 - Der Bewilligungszeitraum
 - Die Bestimmung der ANBest-P sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen. Das entsprechend Nr.7 ANBest-P für den Zuwendungsempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auszubedingen.
 - Die Möglichkeit Arbeitszeitaufzeichnungen anzuordnen und vorlegen zu lassen
 - Die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag
 - Die Rückzahlungsverpflichtungen und sonstige Rückzahlungsregelungen durch den Empfänger
 - Die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen, entsprechend Art. 49 a Abs. 3 BayVwVfG

9. Verfahren

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Abteilung "Förderwesen und Fachrecht".

9.1 Antragstellung

Der Antrag einschließlich De-minimis-Erklärung ist bis 01.12. für das Folgejahr schriftlich zu stellen. Dabei ist der Finanzierungsplan einschließlich des erwarteten Leistungsumfanges in den förderfähigen Bereichen und des erwarteten Gesamtaufwandes von KBM und den Maschinen- und Betriebshilfsringen vorzulegen.

9.2 Abwicklung

Die Bewilligungsstelle prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. Sie erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen Bewilligungsbescheid.

Dem KBM können auf dessen Antrag mit Beginn des Förderjahres Abschlagszahlungen auf Basis der voraussichtlich zu erbringenden förderfähigen Leistungen gewährt werden. Auf Ziffer 1.4 ANBestP wird hingewiesen.

Das KBM leitet die Fördermittel unter Einbehalt der eigenen Fördersumme gemäß Ziff. 5.2.3 entsprechend der zu erwartenden förderfähigen Leistungen an die Maschinen- und Betriebshilfsringe weiter.

Das KBM hat auf Verlangen Arbeitszeitaufzeichnungen der Maschinen- und Betriebshilfsringe anzuordnen und vorzulegen.

Die Maschinen- und Betriebshilfsringe weisen dem KBM bis zum 31.03. des Folgejahres die erbrachten Leistungen gemäß Ziff. 5.2.1 und 5.2.2 nach. Das KBM verteilt daraufhin die endgültige Fördersumme an jeden einzelnen Maschinenring.

Das KBM legt der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft bis zum 30.06. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis mit den erbrachten Leistungen in den förderfähigen Bereichen, dem dafür entstandenen Aufwand und der Verteilung der Fördermittel an die einzelnen Maschinen- und Betriebshilfsringe vor. Ein Minderbetrag gegenüber der bereits gewährten Abschlagszahlung wird von der LfL zurückgefordert.

Die LfL erstellt nach Prüfung des Verwendungsnachweises für jeden Maschinenring und das KBM eine "De-Minimis"-Bescheinigung.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft und endet am 31.12.2013.

Sie ersetzt die Richtlinie A 2-7296.1-763 vom 02.11.2009.

München, den 25.11.2011....


Martin Neumeyer
Ministerialdirektor